

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern auch zum Öffnen, Auswerfen, Spannen, Laden und Schliessen nutzbar gemacht wird. — Dieser Gedanke ist nahezu 50 Jahre alt und wurde sowohl auf Kanonen als auf Handfeuerwaffen angewandt; die Reihe der letzteren wurde in neuerer Zeit durch eine Erfindung des Kommerzienrats Paul Mauser in Oberndorf a. N. bereichert. — Die Waffe ist als Pistole als 6-, 10- und 20-Lader und als Karabiner konstruiert; in der vorliegenden Schrift, zirka 90 Seiten stark, mit mehreren Figurentafeln und zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen ist die 7,63 mm Pistole mit einem Magazin für 10 Schüsse beschrieben. — Dieselbe besteht aus einem Lauf von 140 mm Länge, dem als rückwärtige Verlängerung und mit ihm aus einem Teil gefertigt das Verschlussgehäuse angehängt ist; in diesem letzteren bewegt sich der Verschluss. — Unter dem Verschlussgehäuse befindet sich der Schlosskasten, dessen vorderer Teil das Magazin bildet. —

Die beim Schuss sich entwickelnden Pulvergase schieben nun den Verschlusskolben und durch diesen den Lauf mit dem Verschlussgehäuse in den Führungsleisten des Schlosskastens nach rückwärts, dabei legt der Lauf nicht den ganzen Weg zurück wie der Verschlusskolben, ersterer bewegt sich um 6 mm, währenddem letzterer annähernd um eine Patronenlänge zurückgetrieben wird. — Durch die Rückwärtsbewegung des Verschlusskolbens wird der Verschluss geöffnet und die leere Hülse ausgeworfen, durch die rückläufige Bewegung des Laufes, dem die grössere lebendige Kraft innewohnt, das Verschlussgehäuse so über den Schlosskasten gebracht, dass die im Magazin befindliche Feder eine Patrone nach oben drücken kann und wird gleichzeitig der Hahn in die Spannrast geworfen. — Die Spiralfeder des Verschlusskolbens drückt letzteren wieder nach vorwärts, wodurch die Patrone in den Lauf eingeschoben und der Verschluss geschlossen wird. — Nach dem 10. Schuss beziehungsweise wenn das Magazin leer ist, verhindert eine Rippe, die mit der Magazinfeder nach oben kommt, das Schliessen des Verschlusses, so dass der Schütze unzweideutig erkennen kann, dass das Magazin nachgefüllt werden muss; ein Blindabziehen in der Hitze des Gefechtes, welcher Übelstand dem Selbstlader vielfach vorgeworfen wird, ist hier ausgeschlossen. —

Im Fernern wird in dem Buch das Zerlegen und das Zusammensetzen der Waffe beschrieben und eine grosse Zahl von Versuchsergebnissen mitgeteilt. — Das Stahlmantelgeschoss macht auf 1000 m einen Mann kampfunfähig, vor der Mündung der Pistole durchschlägt es 26—28 cm Tannenholz, sowie 3 mm Stahlblech; auf 1000 m ist der bestrichene Raum 8 m. — Die Höhen-

und Seitenstreuung ist auf 100 m gleich 30 und 30 cm, auf 1000 m gleich 5,65 beziehungsweise 4,15 m bei 30 Schüssen ohne Schiessmaschine. — Ein geübter Schütze kann in der Sekunde 6—7 Schüsse abgeben; es wurden aus derselben Waffe 10,000 Schüsse in mehreren Absätzen abgegeben, ohne dass irgend eine Beschädigung vorgekommen oder sich eine messbare Abnutzung der arbeitenden Teile gezeigt hätte. —

Der Mauser-Selbstlader ist der höchsten Beachtung werth, indem die Zeit, wo derselbe für die Handfeuerwaffen überhaupt ernstlich in Frage kommen wird, nicht allzu fern sein dürfte. — Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass wir in dessen Einführung für die Truppen einen unbedingten Vorteil erblicken könnten. Die Patronenzahl, die ein Mann mit sich führen kann, ist durch dessen Tragvermögen und das Minimalgewicht, das der Patrone gegeben werden muss, begrenzt; je mehr dem Schützen das Abfeuern seiner Waffe erleichtert wird, in je rascherer Aufeinanderfolge er seine Schüsse abgeben kann, desto rascher wird auch sein Munitionsvorrat erschöpft sein; ein Ersatz während eines Gefechtsabschnittes ist in den meisten Fällen kaum denkbar. — Bei Annahme der gleichen Patronenzahl werden sich die Trefferresultate im allgemeinen verschlechtern, je mehr sich die Möglichkeit des raschen Feuerns steigert. Auf alle Fälle erfordert die Vervollkommnung der Waffe in dieser Hinsicht auch unbedingt eine Erhöhung der Feuersdisziplin. F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Dem Unterrichtsprogramm für den Wiederholungskurs der Truppen des IV. Armeekorps) entnehmen wir folgendes:

1. Allgemeines. 1. Der Vorkurs hat den Zweck, einerseits das in frühern Schulen und Kursen Gelernte wieder aufzufrischen, andererseits die Truppen auf die anschliessenden Manöver so vorzubereiten und auszubilden, dass sie die ihnen in den Übungen verbundener Waffen zufallenden Aufgaben richtig erfüllen und die Manöver mit Ehren bestehen können.

Die kurze Zeit, welche den Einheiten im Vorkurse zur Verfügung steht, nötigt, die Ausbildung vom ersten Tage an auf das Allernotwendigste zu beschränken und ganz nur vom felddienstlichen Standpunkte aus zu betreiben.

Es darf daher der Vorkurs nicht bloss als eine abgekürzte Rekrutenschule aufgefasst und die Instruktion dementsprechend durchgeführt werden, sondern die Anforderungen an Cadres und Mannschaft sollen und dürfen höhere sein.

2. Die dem Vorkurs folgenden Felddienstübungen zusammengesetzter Truppenkörper bezwecken vor allem die Ausbildung der Führer und sollen an die Truppen diejenigen Anforderungen stellen, wie sie voraussichtlich der Krieg stellen wird.

3. Die Kommandanten der Divisionen, Brigaden, Regimenter, Abteilungen, Bataillone, Kompagnien, Schwadronen und Batterien sind verpflichtet, alle in ihren Rayon einschlagenden Vorarbeiten für den Dienst (Personelles,

Unterbringung, Auswahl der Exerzier- und Schiessplätze, Unterrichtsprogramm, Anlage der Felddienstübungen, Bereithaltung des Instruktionsmaterials etc.) gehörig bis in alle Details und zeitig zu treffen, damit der Dienst vom ersten Tage an ohne Stockung und Zeitverlust in nutzbringender Weise durchgeführt werden kann. Auch für die Mobilisation sind rechtzeitig die nötigen Verkehrrungen zu treffen.

4. Bei der Infanterie sind die Unterrichtsprogramme, sowie die Programme für die Felddienstübungen bis spätestens Ende Juli an die vorgesetzte Kommandostelle zur Begutachtung und von dieser an den Kreisinstruktor einzureichen, der dieselben bis spätestens 15. August auf dem gleichen Instanzenweg wieder an die ausführende Stelle zurückgehen lässt.

Die Unterrichtsprogramme sollen enthalten für jeden Tag:

- a) die Bezeichnung des Übungsterrains;
- b) die Fächer- und die Stundenverteilung, mit näherer Angabe des zu behandelnden Unterrichtsstoffes;
- c) für die Gefechts- und Felddienstübungen die taktischen Aufgaben, eventuell mit der Instruktion für den markierten Gegner.

5. Den Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie, nebst einem Adjutanten oder Generalstabsoffizier, sowie den Infanteriebataillons-Kommandanten mit dem Bataillons-Adjutanten und den Infanteriekompanie-Kommandanten werden für die nötigen Rekognoszierungen 2 Tage eingeräumt, für welche sie Sold- und Reiseentschädigung erhalten. Einzelnen in grösserer Entfernung vom Vorkursgebiet domizilierten Offizieren kann vom Armeekorps-Kommandanten auf Antrag des Divisions-Kommandanten der Sold für 3—4 Tage bewilligt werden.

6. Der Dienst ist so anzuordnen, dass schon im Vorkurs der grössere Teil der täglichen achtstündigen Arbeitszeit, in welcher übrigens die Arbeiten des innern Dienstes, der Besammlung und des Verlesens nicht einzubeziehen sind, auf den Vormittag verlegt wird.

7. Offiziere, die ungenügend vorbereitet einrücken, sind zu bestrafen.

Es ist mit aller Strenge darauf zu halten, dass Offiziere und Unteroffiziere sich stets in intensiver Weise um die Truppe kümmern; dass sie für dieselbe sorgen und so jeder an seinem Orte Vertrauen in seine Vorgesetzten fassen und in ihnen einen Halt finden kann.

Für die eigentliche Instruktion sind besondere Rapporte anzusetzen, bei welchen den Cadres an Hand der Tagesbefehle mitgeteilt werden muss, was sie am folgenden Tag durchzunehmen haben und wie der Unterricht erteilt werden soll.

Dagegen hat während der Dauer der Feldübungen im Regiments- und höhern Verbands das Beiziehen der Kommandanten der direkt unterstellten Truppenkörper zu den Regiments-, Brigade- und Divisionsrapporten zu unterbleiben.

Für die Detailsausbildung sind zuerst die Kompanie-, Schwadrons- und Batterie-Kommandanten verantwortlich; die Überwachung, aber nicht Bevormundung, ist hohe Pflicht der Bataillons-, Abteilungs-, Regiments-, Brigade- und Divisions-Kommandanten, welche daher der Instruktion ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und den Aufenthalt im Bureau auf das Notwendigste beschränken sollen.

8. Es ist keine Zeit mit langen Erklärungen zu verlieren; es soll vielmehr das Hauptgewicht auf die Ausführung und die daran anschliessende Korrektur der gemachten Fehler gelegt werden.

Die Abteilungen und Einheiten sind so zu schulen, dass sie in allen Lagen in der Hand der Führer bleiben.

Der Erziehung zur Disziplin und der Aufrechterhaltung derselben ist bei allen Dienstverrichtungen und auch ausserhalb der Dienststunden volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein genauer Dienstbetrieb und tadellose Haltung der Vorgesetzten, in Verbindung mit einer ruhigen, aber bestimmten Behandlung der Untergebenen, sind die besten Mittel zur Erziehung einer guten Mannszucht.

9. Die Übermittlung der Befehle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass, besondere Fälle ausgenommen, Führer und Truppen nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Die Befehle an die Unterführer sollen daher nur das Allernotwendigste enthalten.

10. Die Feldübungen der zusammengesetzten Truppenkörper beginnen am 6. September und umfassen:

- a) am 6. September: die Übungen im Infanterieregiment gegen Infanterieregiment, unter Leitung der Infanteriebrigadekommandanten;
- b) am 7. September: die Übungen der Infanteriebrigade gegen Infanteriebrigade, mit den von den Divisions- und dem Korps-Kommandanten zugeteilten Spezialwaffen, unter Leitung der Divisions-Kommandanten, mit Vorposten vom 6./7. September;
- c) am 8. September: einen Retablierungstag, welcher zur Hälfte zu Retablierungsarbeiten (Vervollständigung der administrativen Geschäfte, Reinigungs- und Flickarbeiten und Inspektionen hierüber), zur Hälfte mit Exerzitien ohne Gepäck in den Abteilungen und Einheiten zu verwenden ist;
- d) am 9., 10. und 12. September: Übungen von Division gegen Division, mit den vom Korpskommandanten verfügbaren Verstärkungen durch Truppen des Armeekorps, unter Leitung des Korpskommandanten, mit Vorposten vom 8./9. und 9./10. September;
- e) am Sonntag den 11. September: einen vollständigen Ruhetag;
- f) am 13. und 14. September: die Übungen des vereinigten Armeekorps gegen eine Manöverdivision, mit Vorposten vom 12./13. und 13./14. September.

II. Spezielles enthält u. a. die Bestimmung:

A. Infanterie: 1. Der Vorkurs dauert vom 30. August bis 5. September, wovon der 30. (bei einzelnen Bataillonen schon der 29.) August zur Mobilmachung, sowie zum Marsch oder Bahntransport in den Vorkursrayon und zum Bezug der Kantonnements dient.

Es bleiben somit nach Abzug des in den Vorkurs fallenden Sonntags, dessen Vormittag zum Besuch des Feldgottesdienstes, zur Belehrung über Gesundheitspflege und Verhalten bei Erkrankungen nach dem Dienste, sowie zu Detailinspektionen zu verwenden ist, während der Nachmittage freigegeben werden soll, 5 Arbeitstage. Es wird angegeben, wie diese zu verwenden sind.

B. Kavallerie. 1. Die Einheiten der IV. Kavalleriebrigade rücken am 5. September ein, ebenso die Guidenkompanien 4, 8 und 12. Der 5. September ist von den Einheitskommandanten zu sorgfältiger Einrichtung in den Kantonnements und zu Materialinspektionen zu benützen. . . . (Schluss folgt.)

Ausland.

Deutschland. (Ehemalige hannover'sche Offiziere.) Eine Überraschung hat, nach einer Meldung mehrerer Blätter, der Kaiser den noch jetzt lebenden Offizieren der früheren hannover'schen Armee bereitet; er liess jedem derselben ein Exemplar des Werkes: „Geschichte der hannover'schen Armee von 1803—1866“ übermitteln. Das Werk ist von dem General von Sichert bearbeitet und mit Plänen und lithographischen Bildern versehen.